

RS OGH 1992/11/9 Okt4/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1992

Norm

KartG 1988 §13 Abs2

KartG 1988 §20 Abs1

Rechtssatz

Wenn für verschiedene Gruppen von gebundenen Unternehmern unterschiedliche Vereinbarungsmuster erstellt werden, die sich in wesentlichen Punkten voneinander unterscheiden, dann liegt, auch wenn die sich aus den Vertriebsverträgen ergebenden Beschränkungen einheitlich jeweils die Angehörigen der dem bindenden Unternehmer als Importeur nachfolgenden Wirtschaftsstufe, nämlich die Einzelhändler, und einheitlich die gleichen Waren betreffen, keine einheitliche Vertriebsbindung vor. Vielmehr bestehen dann mit den unterschiedlich behandelten Gruppen von gebundenen Unternehmern auch unterschiedliche Vertriebsbindungen.

Entscheidungstexte

- Okt 4/92
Entscheidungstext OGH 09.11.1992 Okt 4/92
Veröff: ÖBI 1993,333

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0063476

Dokumentnummer

JJR_19921109_OGH0002_000OKT00004_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at